

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 93 (1996)

Heft: 7

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Rückerstattung von Ergänzungsleistungen

Praxis zur grossen Härte präzisiert

Kommt es wegen rückwirkend ausbezahlter Rentenleistung zu einer Rückforderung von Ergänzungsleistungen, liegt keine grosse Härte vor, soweit die nachbezahlten Mittel noch vorhanden sind. Mit diesem Entscheid hat das Eidgenössische Versicherungsgericht seine bisherige Praxis präzisiert, wonach das Vorhandensein eines gewissen Vermögens nicht gegen die Annahme einer grossen Härte spricht.

Zu beurteilen war der Fall einer Invaliden, die zusätzlich zur Rente der IV Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen bezog. Nach Ablauf der vertraglichen Wartefrist von 24 Monaten erhielt sie von einer privaten Versicherungsgesellschaft rückwirkend eine Invalidenrente zugesprochen, was zu entsprechenden Nachzahlungen führte. Hierauf forderte das Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt die Rückerstattung von zuviel ausgerichteten Ergänzungsleistungen im Betrage von 6948 Franken. Einen Erlass der Rückerstattung lehnte das Amt ab, weil die Versicherte nicht gutgläubig gewesen sei. Die kantonale Rekurskommission für die Ausgleichskassen bejahte dagegen nicht nur den guten Glauben, sondern auch eine grosse Härte und erliess die Rückerstattung.

Auch das vom Amt für Sozialbeiträge mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angerufene Eidgenössische Versicherungsgericht gesteht der Versicherten Gutgläubigkeit zu, da sie sich der Unrechtmässigkeit des Ergänzungsleistungsbezugs bis zum Erhalt des Schreibens der Versicherung über die Nachzahlung nicht bewusst gewesen sei. Auch eine

grosse Härte als weitere Voraussetzung für einen Erlass der Rückerstattung hätte von den Bundesrichtern in Luzern auf Grund ihrer bisherigen Praxis bejaht werden müssen. Diese war nämlich verschiedentlich davon ausgegangen, «dass das Vorliegen einer grossen Härte bei einem Versicherten, dessen Einkommen die massgebliche Grenze unterschreitet nicht schon deshalb verneint werden könne, weil er über ein gewisses Vermögen verfüge» (vgl. BGE 111 V 133).

Auf den beurteilten Fall angewendet bedeutet diese Rechtsprechung, dass die Rückerstattung erlassen werden müsste, weil trotz des von der privaten Versicherung nachbezahlte Rentenguthabens im Betrag von immerhin 16 791 Franken eine grosse Härte zu bejahen wäre. Dies aber verträgt sich kaum mit dem Ziel der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands und führt überdies zu einer unhaltbaren Bevorteilung derjenigen Versicherten, die nach der Festsetzung ihrer Ergänzungsleistungsansprüche in den Genuss von rückwirkend ausbezahlten Leistungen kommen. Daher ist laut dem nun vorliegenden neuen Grundsatzzurteil «die bisherige Rechtsprechung dahin zu präzisieren, dass die Rückerstattung im Falle rückwirkend ausgerichteter Rentennachzahlungen insoweit keine grosse Härte darstellen kann, als die aus den entsprechenden Nachzahlungen stammenden Mittel im Zeitpunkt, da die Rückzahlung erfolgen sollte (dazu BGE 116 V 12 Erw. 2a), noch vorhanden sind». *Markus Felber*

(Urteil P. 31/93 vom 30.4.96)